
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 15. Dezember 1976

3806. Naturschutzgebiet «Bleiki» in der Gemeinde Wiedlisbach auf dem Gelände des Waffenplatzes Wangen an der Aare. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, **beschliesst:**

I. Geltungsbereich

1. Die Schaffung dieses Naturschutzgebiets bezweckt die Erhaltung eines Feuchtgebiets als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt.
2. Das Schutzgebiet umfasst den im Plan 1 : 2000, vom 29. September 1976, bezeichneten Teil des Waffenplatzes Wangen a. A., nämlich Teile der Grundstücke Wiedlisbach Nrn. 428 und 901, beide im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, EMD.

II. Schutzbestimmungen

3. Das Naturschutzgebiet darf einzig zu naturkundlichen Beobachtungen schonend betreten werden.
4. Untersagt sind:
 - a) Alle Veränderungen des bestehenden Zustands, insbesondere jeder Eingriff in den Wasserhaushalt;
 - b) jede Benützung zu irgendwelchen Zwecken, u. a. für das Parkieren, das Aufstellen von Zelten und andern Unterständen;
 - c) alle Eingriffe in die Pflanzenwelt, insbesondere das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Moose, Pilze und Flechten;
 - d) jede Störung der freilebenden Tierwelt, u. a. durch das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden;
 - e) das Ablagern von Materialien aller Art und das Wegwerfen von Abfällen.
5. Vorbehalten bleiben:
 - a) Die bisher übliche Nutzung des Waldes unter möglichster Wahrung seiner Eigenart als Nasswald;
 - b) die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd;
 - c) pflegerische Massnahmen, die von der Forstdirektion im Einvernehmen mit der Waffenplatzverwaltung angeordnet werden.
6. In besondern Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Aufsicht und Kennzeichnung des Schutzgebiets werden durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit der Waffenplatzverwaltung geordnet.

8. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 113, Naturschutzgebiet Bleiki».

9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger des Amtes Wangen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**